

Aktenzeichen:
8 C 921/16



Amtsgericht Biberach an der Riß

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1041/16

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Biberach an der Riß durch den Richter am Amtsgericht Hübner am
03.02.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 330,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.01.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 330,28 €

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 7, 18 StVG, betreffend die Beklagte Ziff. 2 i.V.m. § 115 VVG in Höhe von 330,28 €.

Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Streitig ist lediglich noch die Schadenshöhe betreffend die beiden Unterpositionen restliche Anmeldekosten (44,95 €) und restliche Mietwagenkosten (285,33 €).

Was die Anmeldekosten angeht, hat die Klägerin diese konkret nachgewiesen. Die Beklagte hat diese auch nicht bestritten sondern nur eingewandt, es hätte der Klägerin im Rahmen der Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB obliegen, die Anmeldung selbst durchzuführen. Eine derartig weitgehende Schadensminderungspflicht besteht nicht. Der Geschädigte hat lediglich das ihm Zumutbare im Rahmen der Schadensbeseitigung zu unternehmen, um den Schaden gering zu halten. Er hat hierbei also den kostengünstigsten Weg zu wählen. Er ist aber keineswegs verpflichtet, in erheblichem Umfang Tätigkeiten der Schadensbeseitigung selbst vorzunehmen, um

den Schädiger hierdurch zu entlasten. Vielmehr wären dem Geschädigten - so er derartige Tätigkeiten vornimmt - diese ihrerseits als Schaden zu ersetzen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 254, Rn. 36). Die Klägerin war demnach nicht gehalten, die Anmeldung selbst vorzunehmen. Die konkret angefallenen Anmeldekosten sind auch im Restbetrag voll ersatzfähig.

Was die Mietwagenkosten angeht, so kann die Klägerin vorliegend nur den sogenannten „Normaltarif“ verlangen, da unfallspezifische Besonderheiten, die einen höheren Mietpreis rechtfertigen würden, nicht vorliegen. Auf dieser Basis macht die Klägerin ihren Schaden auch geltend. Bei der vom Gericht gem. § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung dieses Normaltarifes ist der erkennende Tatrichter nach höchstrichterlicher Rechtsprechung besonders frei. Im Rahmen der Schätzung können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Tabellenwerke wie die Schwackeliste oder der Fraunhofer Mietspiegel herangezogen und mit bestimmten Zu- oder Abschlägen versehen werden, soweit nicht konkret vorgetragen ist, weshalb diese im konkreten Fall keine geeignete Schätzgrundlage bilden. Das Gericht schätzt den Schaden vorliegend anhand des Fraunhofer Mietspiegels, wobei auf dessen Normalpreis ein 50 prozentiger Aufschlag vorgenommen wird. Dies entspricht - basierend auf einem dort eingeholten Grundsatzgutachten - ständiger Rechtsprechung des Landgerichtes Ravensburg, der sich das Gericht anschließt. Konkrete Gründe für die Untauglichkeit dieser Schätzung im vorliegenden Fall haben die Beklagten nicht vorgebracht. Die auf Basis der Postleitzahlengruppe 8 vorgenommene Eingruppierung beruht auf eben dem Fraunhofer Mietspiegel selbst und ist daher nicht geeignet, diesen zu erschüttern. Allerdings ist - nachdem die Tabelle dies ermöglicht - aufgrund der genaueren Eingruppierung auf die Postleitzahlengruppe 88 abzustellen. Ebenfalls ungeeignet zur Erschütterung der Schätzgrundlage ist die Vorlage eines Internetangebotes der Firma [REDACTED]. Zum einen wird nicht dargelegt, dass es sich hierbei um ein - was die Nebenkonditionen wie Versicherungsschutz jenseits der Haftpflichtversicherung, Anzahl der Freikilometer usw. angeht - insgesamt vergleichbares Angebot handelt. Zum anderen ist ein Angebot aus dem Januar 2017 nicht geeignet, die Tauglichkeit der Schätzgrundlage für den hier Rede stehenden Zeitraum zu erschüttern. Das Vorbringen zu einem im Raum Günzburg eingeholten Sachverständigengutachten reicht ebenfalls nicht hin, da Günzburg räumlich etwa doppelt so weit vom Wohnort der Klägerin entfernt liegt, wie Ravensburg, dort also das deutlich ortsnähere Gutachten eingeholt wurde und Günzburg zugleich einem anderen Postleitzahlengebiet (89...) zugeordnet ist, für welchen das dort eingeholte Gutachten zutreffend sein mag, ohne dass dies Auswirkungen auf den Postleitzahlenraum 88 hätte.

Daher ist der Normaltarif anhand der ansonsten zwischen den Parteien unstreitigen Parameter vorliegend wie folgt zu schätzen:

Mietpreis Fraunhofer Institut Tab. 2015 PLG 88, Preisgruppe 7, Wochenpreis: 301,37 €

Hieraus resultierend Preis je Miettag: 43,05 €

á 16 Tage: 688,80 €

Zzgl Zuschlag um 50 %: 1.033,20 €

abzügl. Bereits gezahlter 747,87 €: 285,33 €

Die Klage ist daher voll umfänglich begründet.

Aus der Klagforderung waren Prozesszinsen gem. § 291 BGB zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Biberach an der Riß
Alter Postplatz 4
88400 Biberach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Hübner
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Bledt, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Biberach an der Riß, 06.02.2017

Bledt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

